

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,  
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.**

<b>J. P. Bachem in Köln.</b>	4704
Schnürrer, die Entstehung des Kirchenstaates.	
<b>Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung in Göttingen.</b>	4703
Die Zoll- u. Handelsverträge des deutschen Reichs. 8. Aufl.	
<b>Jaeger'sche Verlagsbuchhandlung in Frankfurt a/M.</b>	4704
Mnischek, ein Stiefelmärchen aus alter Zeit.	
<b>Max Kellner's h. v. Hofbuchhdg. in München.</b>	4703
Neuleaux, Tafeln, Romane u. Balladen. 2. Aufl.	

**Catmann Lévy in Paris.**  
Létang, le roi s'ennuie.  
Vély, Contes panachés.

4702

**G. Pierson's Verlag in Dresden.**  
Dromery, d. Flüchtling.  
Brandt, eine lyrische Geschichte.  
Steinhauser, d. Uebermensch. — Lachen.

4704

**Schmid, Francke & Co. in Bern.**  
Jahrbuch des Schweizer Alpenclub. 29. Jahrg.

4703

**Bernhard Tauchnitz in Leipzig.**  
Wilkins, Pembroke. (Tauchnitz ed. vol. 3002.)

4703

**Bernh. Friedr. Voigt in Weimar.**  
Weber, Das Schleifen etc. d. Marmors. 4. Aufl.

4704

## Nichtamtlicher Teil.

### Bezug von Gewinnanteilen

durch Lehrervereine, Witwenkassen etc. aus dem Verkaufe von Schulbüchern, Heften und sonstigen Lehr- und Lernmitteln.

Der preußische Kultusminister erließ die folgenden Vorschriften betreffs der Gewinnbeteiligung der Lehrervereine etc. an Schulbüchern und Lehrmitteln:

Berlin, den 7. Mai 1894.

Die Auslegung meines Runderlasses vom 3. Juni 1893\*)

U. III. A. 1243 —, betreffend den Bezug von Gewinnanteilen durch Lehrervereine, Witwenkassen etc. aus dem Verkaufe von Schulbüchern, Heften und sonstigen Lehr- und Lernmitteln, hat, wie hier eingegangene Berichte und Eingaben erkennen lassen, zu verschiedenartigen Auffassungen und Mißverständnissen geführt.

Behufs einheitlicher Regelung der in Rede stehenden Angelegenheit sehe ich mich daher veranlaßt, im Anschluß an die erwähnte Rundverfügung anzuordnen, daß bei Ausführung derselben nachstehende Grundsätze zur Anwendung kommen sollen.

I. Es ist natürlich statthaft, daß der Verfasser eines Schulbuches das ihm zustehende Honorar ganz oder teilweise irgend einer wohlthätigen Stiftung zuwendet, und ebenso wenig kann es einem Verleger verwehrt sein, von seinem Gewinnanteil eine Abgabe für wohlthätige Zwecke zu bestimmen. Aber es ist unzulässig, daß bei der Auswahl der einzuführenden Schulbücher, Lehr- und Lernmittel irgend eine Rücksicht auf diesen Umstand genommen werde. Hierfür entscheidet allein der Wert der Bücher.

II. Es kann mit Korporationsrechten ausgestatteten Vereinen nicht verwehrt sein, Schulbücher oder andere Lehr- und Lernmittel herauszugeben, wenn dies innerhalb ihrer statutarischen Zwecke liegt. Aber es ist unzulässig, daß seitens der Lehrer auf die Schüler oder deren Eltern irgend eine Einwirkung geübt werde, durch welche diese zum Ankauf der in solchem Verlage erschienenen Lehr- und Lernmittel bestimmt werden.

III. Es ist nicht zu dulden, daß Vorsteher von Schulen, Lehrer oder Lehrerinnen für ihre Mitglieder irgend einer Verlagshandlung gegenüber eine Verpflichtung zur Empfehlung oder Verbreitung der von ihr herausgegebenen Schulbücher, Lehr- und Lernmittel übernehmen.

IV. Der Zwischenhandel von Lehrern, d. h. die Beschaffung von Lernmitteln für die Schulkinder durch die Lehrer kann nur da geduldet werden, wo die Kinder wirklich auf anderem Wege nicht zu den Lernmitteln gelangen können.

\*) Vgl. Börsenblatt 1893 Nr. 160. Red.

Bedingung ist die Abgabe zum Selbstkostenpreise. Vorzuziehen ist, daß in solchen Fällen Anschaffung und Verkauf sich für Rechnung des Schulverbandes vollzieht.

V. Als Vermittel im Sinne vorstehender Grundsätze sind auch Schreib- und Zeichenhefte, Stahlfedern, Federhalter, Bleistifte, Buntstifte, Tuschkästen, Lineale, Zirkel, Radiergummi, Schiefertafeln, Schieferstifte, Schwämme und dergleichen anzusehen.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.  
Bosse.

An sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.  
U. III. A. 1047. U. II.

### Zur Festlegung der Buchhändlermesse.

(Vgl. Börsenblatt 1894 Nr. 150 156, 162, 171.)

An die Redaktion des Börsenblattes

Leipzig.

Sehr geehrter Herr Redakteur!

Sie haben sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen, im Börsenblatt die früheren Vorschläge zur Festlegung der Ostermesse zu veröffentlichen. Wenn ich s. B. aussprach, daß heute für und wider in dieser Frage wohl schwerlich noch etwas Neues, früher nicht schon geltend Gemachtes vorgebracht werden könne, so findet das durch Ihren Bericht seine vollständige Bestätigung. Alles, was von dem gemütlichen, geschäftlichen und dem Standpunkte aus, die Dinge, wie sie gehen, gehen zu lassen, gesagt werden kann, findet sich zu wiederholten Malen ausgesprochen. Im ganzen aber habe ich durch Ihren Bericht erneut den Eindruck gewonnen, daß der Gegenstand ernstlicher und fachlicher bei den früheren Gelegenheiten behandelt worden ist, als jüngst. Ein neuer Gedanke ist, abgesehen von dem Schulbüchergeschäft, nicht aufgetaucht, wohl aber hat sich in den Auslassungen, die das Börsenblatt veröffentlichte, fast durchgängig die Unkenntnis der Verfasser mit dem seitherigen Verlauf der Sache gezeigt.

Der bayerische Antrag fällt eigentlich nicht unter die Vorschläge zur Festlegung der Ostermesse. Er würde in Wahrheit die Erzeugung eines Nebelstandes durch einen anderen, jedenfalls keine Festlegung der Ostermesse bedeuten. Da dürfte es wirklich besser sein, alles beim Alten zu lassen.

Auf einen wichtigen Punkt, den Sie in Ihrem Bericht nicht gestreift haben, möchte ich jedoch die Aufmerksamkeit

632\*